

PITCH-ABC

Ausschreibung

An eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehme(r)n gerichtete Erklärung, in der ein Auftraggeber festlegt, welche Leistung(en) er zu welchen Bedingungen erhalten möchte.

Auswahlkriterien

Die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten – nicht diskriminierenden – unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität von Bewerbern verurteilt wird. Nach diesen Kriterien erfolgt unter anderem die Auswahl der Teilnehmer an nicht offenen Wettbewerben oder an Verhandlungsverfahren.

Bekanntmachung

Die Veröffentlichung der beabsichtigten Vergabe von Leistungen in den laut BVergG dafür vorgesehenen Publikationsmedien.

Beurteilungskriterien

Die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten – nicht diskriminierenden – Kriterien, nach welchen die Jury bei Wettbewerben ihre Entscheidungen trifft.

Bewerber

Unternehmen oder Gemeinschaft von Unternehme(r)n, der/die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch Teilnahmeantrag oder Anforderung bzw. Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet. (§ 2 Z 12 BVergG).

Bieter

Ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat (§ 2 Z 13 BVergG).

Copyright

Wörtlich übersetzt heißt Copyright „Urheberrecht“. Als Bestandteil von Kreativhonoraren ist mit „Copyright“ jedoch das zeitlich und räumlich definierte Werknutzungsrecht gemeint. Das heißt: Der Auftraggeber erwirbt mit der Bezahlung des Honorars für eine bestimmte (oder unbeschränkte) Zeit und einen geographischen Einsatzbereich das recht zur Vervielfältigung und medialen Verbreitung des gestalteten Werbemittel oder von Teilen davon. Achtung: Das „Urheberrecht“ ist rechtlich nicht veräußerbar und verbleibt immer beim Schöpfer (= Urheber) einer Kreativleistung. Die mit einer Leistung verbundenen Nutzungsrechte sollten immer Bestandteil des Angebots sein und spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zwischen den Vertragspartnern eindeutig und schriftlich vereinbart sein.

Direktvergabe

Die formfreie Beauftragung an einen ausgewählten Unternehmer. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass das von ihm ausgewählte Unternehmen für die Durchführung des Auftrags geeignet ist und dass der Gesamtaufwand für den Auftrag nicht größer als EUR 100.000.- (exkl. MwSt) ist. Diese Erhöhung gilt allerdings derzeit nur befristet bis Ende 2010.

Eignungskriterien

Vom Auftraggeber festgelegte – nicht diskriminierende – Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nachzuweisen sind (§ 2 Z 20 lit c BVergG.) Müssen auf Leistungsinhalt abgestimmt sein.

Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die von ihm erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe alle vertraglich vereinbarten oder – gewöhnlich vorauszusetzenden – Eigenschaften aufweist. Sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, gilt automatisch die gesetzliche Gewährleistung. Im Rahmen der Gewährleistung ist nur für Mängel einzustehen, die bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden haben (auch wenn sie erst später hervorgekommen sind).

Nutzungsrechte

Jene Rechte, die der Urheber einer Kreativleistung (Idee, Grafik, Text) gegen Entgelt abtritt, damit der Auftraggeber das urheberrechtlich geschützte „Werk“ vervielfältigen und/oder verbreiten darf. Die Abgeltung der Nutzungsrechte (Copyrights) ist ein Honorarbestandteil von Grafik-Designern, Werbetextern, Agenturen und anderen Kommunikationsdienstleistern und somit ein Teil des Werbebudgets.

Pönale

Auch Konventionalstrafe oder Vertragsstrafe. Pauschalierter Schadenersatz, der für den Fall einer Vertragsverletzung (z. B. Lieferverzug) mit dem Auftragnehmer vereinbart wird. Das Pönale wird oft in einem Prozentsatz der Auftragssumme ausgedrückt, ist bei umfangreichen Bauvorhaben gebräuchlich und bei geistigen Dienstleistungen unüblich.

Rahmenvereinbarungen

Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen Auftraggeber(n) und einem oder mehreren Unternehmen mit dem Ziel, die Bedingungen für Aufträge während eines bestimmten Zeitraums festzulegen. Dabei geht es insbesondere um den Preis und um die in Betracht kommende Menge bzw. Umfang oder Frequenz der Leistungen.

Stillhaltefrist

Der Zuschlag darf bei sonstiger Nichtigkeit in der Regel nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der (internen) Zuschlagsentscheidung an die Bieter erteilt werden. In Ausnahmefällen wie z. B. Unterschwellenbereich verkürzt sich die Frist auf 7 Tage. Die Stillhaltefrist beginnt mit der nachweislichen Verständigung des Bieters, der Tag der Verständigung zählt nicht mehr.

Zuschlagsfrist

Zeitraum vom Ablauf der Angebotsfrist bis zum Tag des Zuschlages, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Die Zuschlagsfrist ist vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Sie ist kurz zu halten und darf höchstens fünf Monate, in Ausnahmefällen sieben Monate betragen.